

2292. Baulinien. Die Baudirektion berichtet:

1. Mit Begleitschreiben vom 12. Oktober 1931 übermittelt der Gemeinderat Adliswil die von ihm am 4. Juni 1931 genehmigte Vorlage über die neuen Bau- und Niveaulinien der Albis- resp. Sihltalstraße, Hauptverkehrsstraße D, I. Klasse, Nr. 1, von der Sihlbrücke bis zur „Mühle“, wo die Albis- von der Sihltalstraße abzweigt, und ersucht um die regierungsrätliche Genehmigung derselben im Sinne von § 15 des Baugesetzes vom 23. April 1893.

Die vorgeschriebene Publikation dieses gemeinderätlichen Beschlusses erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 53 vom 3. Juli 1931. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr anhängig, sodaß in dieser Hinsicht der Genehmigung nichts entgegen steht.

2. Das in Betracht fallende Gebiet der Gemeinde Adliswil untersteht dem Baugesetz im vollen Umfange seit dem 27. Februar 1896. Mit Regierungsratsbeschluß vom 6. August 1898 wurden für dieses Straßenstück Baulinien mit 14 m Abstand genehmigt, welches Maß nun aber für die heutigen Verhältnisse wesentlich zu gering ist. Diese Baulinien samt der dazugehörenden Niveaulinie sind aufzuheben. Es ist vorgesehen, dieses Straßenstück durch Verbreiterung der Fahrbahn zu korrigieren und beidseitig mit 2,5 m breiten Trottoirs zu versehen. Die beiden Baulinien sollen nun 20 m Abstand erhalten, welches Maß wohl in Anbetracht der Bedeutung dieses Straßenzuges das Minimum darstellt, welches überhaupt noch in Betracht kommt. Andererseits ist zu bemerken, daß hier mit einer geschlossenen Bebauung im Dorfkern gerechnet werden muß und die Mehrzahl der von den neuen Baulinien stark angeschnittenen Gebäude noch auf Jahre hinaus bestehen bleiben.

Die Niveaulinie entspricht dem heutigen Längenprofil der Straße mit unbedeutenden Änderungen, die durch den Ausgleich der Nivelette bedingt werden; die maximale Steigung gegen die Sihlbrücke hin beträgt 2,8%.

Der Vorlage kann unter den obwaltenden Umständen zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Gemeinderat Adliswil am 4. Juni 1931 neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Albis- resp. Sihltalstraße, Hauptverkehrsstraße D, I. Klasse, Nr. 1, von der Sihlbrücke bis zur „Mühle“, Straßengabel Sihltal-/Albisstraße, werden im Sinne von § 15 des Baugesetzes gemäß eingereichten Plänen genehmigt.

II. Die durch Beschluß vom 6. August 1898 genehmigten Bau- und Niveaulinien dieses Straßenstückes werden, weil durch neue ersetzt, aufgehoben.

III. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die Genehmigung dieser neuen Bau- und Niveaulinien, sowie die Aufhebung der alten gemäß § 15 des Baugesetzes öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rückgabe des genehmigten Plandoppels, sowie an die Baudirektion.